

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 31.03.2015	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Rechtsamt - Stadtwirtschaftskoordina- tion	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0117 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Änderung des Unternehmensgegenstandes der Darmstädter Sportstätten GmbH & Co. KG

Vorlage vom: 19.03.2015

Beschlussvorschlag:

Der Änderung des Unternehmensgegenstandes der Darmstädter Sportstätten GmbH & Co. KG gemäß beiliegender Begründung wird zugestimmt.

Anlagen: § 1 Gesellschaftsvertrag

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 19.03.2015

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.04.2014 die Gründung der Darmstädter Sportstätten GmbH & Co. KG beschlossen (vgl. Magistratsvorlage Nr. 2014/0114).

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft sind bisher der Umbau und der Betrieb des Stadions am Böllenfalltor.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2014 (Magistratsvorlage Nr. 2014/0457) zur Bestellung von Erbbaurechten zugunsten der Gesellschaft übernimmt die Darmstädter Sportstätten GmbH & Co. KG neben dem Umbau und dem Betrieb des Böllenfalltorstadions auch die umliegenden Trainingsgelände sowie die Böllenfalltorhalle und das Parkplatzgelände, um eine einheitliche Bewirtschaftung des Areals zu gewährleisten und damit entsprechende Synergien und Effizienzvorteile zu generieren. Infolgedessen ist der Unternehmensgegenstand insoweit zu erweitern.

Die Darmstädter Sportstätten GmbH & Co. KG soll aus Gründen der steuerlichen Optimierung in der Zukunft auch für die Unterhaltung, den Betrieb und die Errichtung städtischer Sporteinrichtungen zuständig werden. Damit der Gesellschaftsvertrag bei der Realisierung dieses Vorhabens nicht nochmals (kostenverursachend) geändert werden muss, empfiehlt es sich auch diesen zukünftigen Gesellschaftszweck jetzt in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 1 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages soll daher folgende Fassung erhalten:

„Die Gesellschaft verfolgt dem Allgemeinwohl dienende öffentliche, insbesondere sportliche, schulsportliche, kulturelle und gesellschaftliche Zwecke.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Umbau und den Betrieb der Gesamtanlage „Stadion am Böllenfalltor“ sowie durch die Errichtung, den Umbau und den Betrieb weiterer Sportstätten im Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Gegenstand des Unternehmens).

Die Gesamtanlage „Stadion am Böllenfalltor“ besteht aus dem Sportstadion selbst, dem umliegenden Trainingsgelände, der Böllenfalltorhalle sowie sonstigen Nebeneinrichtungen wie dem Parkplatzgelände.

Die Gesellschaft darf gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Sie darf ihre Aufgaben ganz oder teilweise an dritte Unternehmen weiterreichen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich und förderlich sind. Sie kann sich an Gesellschaften und anderen Unternehmungen und allen Geschäften beteiligen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen“.

§ 1 Abs. 2 – 4 der bisherigen Fassung bleiben unverändert.

Die bisherige Fassung des § 1 liegt als Anlage bei.

Mit dem neuen Gesellschaftszweck wird sowohl die Einhaltung kommunalrechtlicher Vorschriften (öffentlicher Zweck - § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO) als auch die Einhaltung EU-Beihilferechtlicher Belange (DAWI-Tätigkeiten – dem Allgemeinwohl dienende Zwecke) dokumentiert.

Die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes bedarf gemäß § 51 Nr. 11 HGO der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Danach wird die Gesellschafterversammlung der KG die Änderung des Unternehmensgegenstandes beschließen.

Tätigkeiten auf den Gebieten des Sports, der Kultur und der Erholung gelten nach § 121 Abs. 2 HGO nicht als wirtschaftliche Betätigung. Die Kammern sind daher mit der Angelegenheit nicht zu befassen.

Darmstadt, 19.03.2015

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister